

Automobil- und Motorradclub Hoyel e.V. im ADAC

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der am 12. Dezember 1975 in 49328 Melle , Hoyel gegründete Club führt den Namen „Automobil- und Motorradclub Hoyel e. V. im ADAC“: Er hat seinen Sitz in 49328 Melle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück einzutragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC-Mitgliedern. Ferner kann dem Ortsclub eine Jugendabteilung angeschlossen werden, deren Mitglieder keine ADAC Mitglieder sein müssen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München, sowie des ADAC Weser-Ems, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Die Veranstaltungen des Clubs stehen jedermann zur Teilnahme offen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- III. Aus der Jugendgruppe soll versucht werden, dem Club laufend Nachwuchs zuzuführen. Die Jugendgruppe arbeitet außer mit dem Club selbst mit anderen Jugendorganisationen zusammen und fördert auf dieser Weise die Kameradschaft zwischen den verschiedenen Jugendgruppen im Einzugsbereich des Clubs. Die Jugendgruppe strebt die Mitgliedschaft im Ortsjugendring sowie Stadt- und Kreisjugendring an.
- IV. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Weser-Ems und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein. Bei Mitgliedern der Jugendabteilung vom 11. bis zum 18. Lebensjahr ist eine Mitgliedschaft im ADAC nicht erforderlich. Die Mitglieder können in der

Jugendgruppe bis zum 25. Lebensjahr bleiben, sofern sie nach Erreichen des 18. Lebensjahres die ADAC-Mitgliedschaft erwerben und zur weiteren Arbeit in der Jugendgruppe bereit sind.

- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- III. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der zuständige ADAC gehört werden.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonderen beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Für die Jugendgruppe gilt Gleiches. Bei Minderjährigen bedarf der Eintritt der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- III. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe für die Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,- (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.
- II. Der Beitrag für die Mitglieder der Jugendabteilung sollte mindestens DM 6,- (sechs Deutsche Mark) jährlich betragen.
- III. Als Bestätigung einer erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- II. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.

- III. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
- a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
 - c. die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC Weser-Ems notwendig erscheint,
 - d. ein Mitglied der Jugendabteilung das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied des ADAC geworden ist.
- IV. Die Streichung nach Abs. III. Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC-Vorstand ausgesprochen werden.
- V. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Leitung

- I. Die Organe des Clubs sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
- II. Die Jugendgruppe wählt aus ihren Reihen einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer. Der 1. Vorsitzende nimmt beratend an den Sitzungen des Clubvorstandes teil.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Meller Kreisblatt) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der ADAC-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- III. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte beinhalten:
- a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d. Berichte der Referenten
 - e. Entlastung des Vorstandes

- f. Wahlen
- g. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h. Anträge mit Inhaltsangabe
- i. Verschiedenes

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder der Jugendabteilung haben eine beratende Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Dringlichkeitsanträge
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d. Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC-Vorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen die Niederschrift zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des ADAC-Vorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Vorstandes,
- b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

§ 11 Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Schriftführer
 6. der Jugendleiter
 7. der Touristikwart
 8. der Verkehrsleiter

- III. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- IV. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- V. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

- IX. Den Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC Weser-Ems geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestanforderungsmerkmal der Ortsclubsatzung dar.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem ADAC Weser-Ems zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des ADAC zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Osnabrück.

Melle, den 3. Februar 2001